

Leitsätze

1. Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bejaht auch der Staatsgerichtshof im Falle der Erledigung eines mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses, wenn sich die direkte Belastung durch einen tiefgreifenden und folgenschweren Grundrechtsverstoß auf eine Zeitspanne beschränkt, in der ein Betroffener in der Regel eine verfassungsgerichtliche Entscheidung kaum erlangen konnte.
2. Die bloße Bezugnahme auf eine behördliche Äußerung genügt jedenfalls dann nicht den Erfordernissen einer von der Garantie effektiven Rechtsschutzes gebotenen Rechtmäßigkeitskontrolle, wenn konkrete und substanzielle Umstände vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der behördlichen Äußerung hervorrufen.